

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1918

43 (22.11.1918) Amtliches Verkündigungs-Blatt für den Amtsbezirk
Sinsheim



Amthliches Verfindigungsblatt

Großherzoglich Badischen Amtsbezirk Sinsheim a. d. E.

für den

Nr. 43

Städtgverordn. 1. Quart.

Freitag, den 22. November

1918.

Wünschen sollen die amtsblattige Seite 50 396.

Höchstpreise und Bewirtschaftung der Rübenenernte betr.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat neuerdings angeordnet, daß die mit diesjähriger Bekannmachung vom 31. Oktober d. J. (Staatsanzeiger Nr. 256) beauftragte Anfuhrprämie für Kohlrüben von 75 Pf. je Zentner vom 10. d. M. ab nur noch für gelbe Kohlrüben, nicht aber für weiße Kohlrüben bezahlt werden darf.

Es gelten demgemäß vom 10. November d. J. ab für Rüben folgende Erzeugerhöchstpreise:

I. Für die von der Geschäfststelle oder den von ihr Beauftragten angekauften Rüben:

gelbe Kohlrüben	3,— M.
weiße Kohlrüben	1,75 M.
Munkelrüben	1,— M.
Stoppelrüben	1,50 M.
Futtermöhren	3,— M.

II. Für die vom Erzeuger dem Verbraucher im gleichen oder unmittelbar anstoßenden Kommunalverbandsbezirk mittels Fuhrwerk direkt ausgeführten Rüben die vom Kommunalverband des Verbrauchersbezirks festgesetzten Kleinhandelspreise.

Karlsruhe, den 8. November 1918.

Badische Gemüseversorgung.

Bekanntmachung

Gemäß § 3 der Bekanntmachung der Bad. Gemüseversorgung vom 15. Oktober (Amtsverfindigungsblatt Nr. 39) werden folgende Kleinhandelspreise festgesetzt:

Futter- (Munkel- und Dick-) Rüben	M. 3,00
Kohlrüben (Erd- oder Bodenkohlraben)	4,00
gelbe	" 2,50
weiße	" 2,50
Weiße- (Wasser- oder Stoppel-) Rüben	" 2,50
Futtermöhren (Widermöhren zu Futterzwecken)	" 4,00

Die Kleinhandelspreise vom 1. November werden somit aufgehoben.

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß die Kleinhandelspreise seitens des Erzeugers oder Händlers nur in Falle völlig frachtfreier Lieferung in das Haus des Verkäufers verlangt werden dürfen.

Sinsheim, den 15. November 1918.

Kommunalverband.

Festsetzung der Mahlhöhne betr.

Der Sr. Landeskommissär in Mannheim hat mit Erlaß vom 14. 11. 18. Nr. 9156 die Mahl- und Schrotlöhne mit Wirkung vom 1. Dezember ds. J. ab wie folgt festgesetzt:

1. Für den Zentner des abgelieferten gereinigten Brotgetreides und Gerste beträgt der Mahlohn in den Amtsbezirken der Kreise Mannheim und Heidelberg in den Ausnahme des Amtsbezirks Eberbach und im Amtsbezirk Mosbach, Kreis Mosbach, 2,50 M., in den übrigen Amtsbezirken des Kreises Mosbach und im Amtsbezirk Eberbach, Kreis Heidelberg, 2,— M.

Hierbei wird der Zentner ungegerbten Speises 70 Pfund geerbten Speises gleichgestellt, indessen steht dem Müller für das Erben ein Zuschlag von 50 Pf. für den Zentner geerbten Speises einschließlich des Beladens der anfallenden Spezhreuer zu.

2. Der Schrotlohn für Brotgetreide, Gerste, Hafer und Mais wird auf 1,25 M. für den Zentner festgelegt.

3. Für die Herstellung von Graupen und Flocken wird die Verarbeitunggebühr auf 3,— M. für den Zentner bestimmt.

4. Sämtliche bei der Vermahlung beim Verarbeitung von Brotgetreide, Gerste, Hafer und Mais sich ergebenden Abfälle einschließlich der Spreuer bei dem Speise fallen dem Eigentümer zu.

5. In den Fällen, in welchen die M- und Mshbr des Getreides und Maltes und der daraus hergestellten Erzeugnisse durch den Müller erfolgt, ist dafür eine Gesamtvergütung von 50 Pf. für den Zentner zu bezahlen.

6. Vorliegende Festsetzungen beziehen sich lediglich auf die von den Selbstverorgern an die Müller zu bezahlenden Vergütungen.

Sinsheim, den 19. November 1918.

Großb. Bezirksamt.

Verordnung.

(Vom 12. November 1918)

Ablieferung von Waffen betr.

Bei den Ummärgungen in den letzten Tagen sind vielfach Waffen und Munition aus militärischen Beständen in die Hände der Zivilbevölkerung gelangt. Es wird daher verordnet:

§ 1. Alle Waffen und Munition, die aus militärischen Beständen in die Hände der Zivilbevölkerung gelangt sind, sind innerhalb 3 Tagen bei dem zuständigen Bürgermeisterrat, in den Städten mit Staatspolizei beim Bezirksamt, abzuliefern.

§ 2. Bei rechtzeitiger Ablieferung wird unbedingte Straffreiheit zugesichert.

§ 3. Personen, die nach Ablauf der Frist noch im Besitze von Waffen und Munition der obengenannten Art betroffen werden, werden mit Gefängnis bestraft.

§ 4. Jeder widerrechtliche Gebrauch von Waffen und Munition wird nach den bestehenden Strafsätzen, unter Umständen also mit dem Tode, bestraft.

§ 5. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Karlsruhe, den 12. November 1918.

Badische vorkaufliche Volksregierung.

Geiß.

Vorliegendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Bürgermeisterräte werden angewiesen dies sofort in ersüßlicher Weise bekannt zu geben und den Volksgenossen innerhalb 5 Tagen hierher anzugeben.

Sinsheim, den 14. November 1918.

Großb. Bezirksamt.

